

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Mai 2021 | Seite 220 - 225

INHALT

SEITE 220

Blacklists zur Datenschutzfolgenabschätzung

SEITE 221

Zulässigkeit einer Videoüberwachung in Miets- und Wohnhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter Mai 2021.

Viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Blacklists zur Datenschutzfolgenabschätzung Updates Deutscher Aufsichtsbehörden

Bereits im Jahr 2018 haben die deutschen Aufsichtsbehörden eine Positivliste zur Datenschutzfolgenabschätzung herausgegeben. Wir berichteten in unserem Newsletter August 2018 (abrufbar unter: <https://www.saphirit.de/newsletter-flyer.html>).

Die Liste sollte Unternehmen und Organisationen als Hilfe dienen, Verfahren herauszufiltern, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die

Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen.

Diese bedürfen dann gemäß Art. 35 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einer Datenschutzfolgenabschätzung, welche erfolgen muss, bevor das jeweilige Verfahren konkret angewandt wird.

Notwendig ist dies, da in diesen Verfahren die Rechte und Freiheiten von Personen durch die

Datenverarbeitung einem hohen Risiko ausgesetzt sind.

Es bedarf zunächst einer Risikoabschätzung um festzustellen, ob ein solches hohes Risiko besteht.

Art. 35 Abs. 3 DSGVO benennt Fälle in denen eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist.

1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen;
2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10;
3. systematische weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Art. 35 Abs. 4 DSGVO schreibt vor, dass die Aufsichtsbehörden eine Blacklist für die Fälle erstellen müssen, in denen eine Datenschutzfolgenabschätzung notwendig ist.

Alle Landesdatenschutzbehörden veröffentlichen solche Listen auf ihren Internetseiten. Es gibt teilweise Unterschiede innerhalb der Bundesländer, weshalb ein Blick auf die jeweilige Internetseite immer sinnvoll ist.

Das Land Niedersachsen verweist für den nicht-öffentlichen Bereich auf die Liste der Datenschutzkonferenz, welche für den öffentlichen Bereich gilt.

(https://fd.niedersachsen.de/download/134414/DSF_A_Muss-Liste_fuer_den_oeffentlichen_Bereich.pdf)

Sollten Sie Fragen dazu haben, ob ein bestimmtes Verfahren in Ihrem Unternehmen einer Datenschutzfolgenabschätzung bedarf, sprechen Sie uns gerne an.

Die Listen der Landesbehörden sind nicht abschließend. Es muss im Einzelfall immer geprüft werden, ob ein bestimmtes Verfahren besondere Risiken für betroffene Personen birgt.

Zulässigkeit einer Videoüberwachung in Miet- und Wohnhäusern

Videoüberwachungen stellen immer ein brisantes Thema dar. Aufgrund von Verschmutzungen, Vandalismus und Diebstahl denken auch

Vermieter häufig über die Installation einer Videoüberwachung nach.

Wir zeigen Ihnen wie die Rechtsprechung sich derzeit hierzu positioniert und unter welchen Voraussetzungen eine Installation möglich ist.

Vermieter denken häufig eine Einwilligung ihrer Mieter sei ausreichend, um den Voraussetzungen des Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu genügen.

Es stellt sich jedoch im Rahmen der Einwilligung das Problem der Freiwilligkeit. Damit eine Einwilligung freiwillig ist, muss der Mieter transparent über die Videoüberwachung und seine Widerrufsmöglichkeit informiert werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass der Mieter eine echte Wahlmöglichkeit hat. Kritisch ist dies insbesondere in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten. Mietinteressenten würden im Zweifel alles unterschreiben, um einen (bezahlbaren) Wohnraum zu erhalten.

Es dürfte demnach schwierig sein, eine Freiwilligkeit im Rahmen der Einwilligung annehmen zu können.

Zudem dürfte eine Videoüberwachung im Ganzen nicht eingesetzt werden, sobald ein Mieter seine Einwilligung versagt oder seine Einwilligung widerruft. Dies dürfte für Vermieter kaum rentabel sein.

Weiterhin stellt sich das Problem bezüglich etwaiger Besucher, Postboten, Lieferanten, etc. Eine Einwilligung dieser Personen liegt nicht vor. Auch können Mieter für diese nicht stellvertretend einwilligen.

Praktikabellerweise kommt demnach eine Videoüberwachung nur aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, des berechtigten Interesses, in Betracht.

Demnach bedarf es einer Abwägung der Interessen des Überwachten und Überwachenden. Wenn die Interessen des Überwachten an Geheimhaltung und Unterlassen der Überwachung überwiegen, dann muss die Überwachung unterbleiben.

Im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter von Wohnraum stellen sich die Gerichte und Behörden grundsätzlich auf die Seite des Mieters, da die Überwachung meist einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Mieters darstellt.

Selbst wenn nur öffentlich zugängliche Gemeinschaftsflächen überwacht werden, könne der Mieter bereits in seiner Privatsphäre tangiert sein, z.B. weil seine Tagesabläufe oder der Empfang von Besuch erfasst werden kann. Besonders problematisch ist dies dann, wenn der Mieter sich auf dem Weg zu seiner Wohnung der Videoüberwachung nicht entziehen kann.

Dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Mieters steht das Recht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) des Vermieters gegenüber.

Vermieter dürfen geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, um ihr Eigentum zu sichern.

Dies darf jedoch nicht in unverhältnismäßiger Weise auf Kosten eines Eingriffs in höherrangige Rechtsgüter unbeteiligter Dritter geschehen.

Der Berliner Beauftragte für den Datenschutz hat sich zu der Problematik wie folgt geäußert:

„Der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen kann zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, wie z. B. zum Schutz des Eigentums des Vermieters, zulässig sein, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Überwiegende schutzwürdige Interessen sind insbesondere dann anzunehmen, wenn der Innenbereich eines Mehrfamilienhauses, z. B. Treppenaufgänge, Fahrstuhl, Wohnungstüren, überwacht werden, da es für die Mieterschaft keine Möglichkeit gibt, der Überwachung auszuweichen. Dies ist regelmäßig ein schwerer Eingriff in deren Persönlichkeitsrecht, da erfasst wird, wann eine Person ein- und ausgeht und welchen Besuch sie zu welchen Zeiten empfängt. Eine Videoüberwachung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in öffentlich zugänglichen Bereichen zulässig sein, wenn sich diese auf die konkret gefährdeten Bereiche beschränkt und auf die Videoüberwachung mittels deutlich sichtbarer Hinweisschilder aufmerksam gemacht wird, so dass betroffene Personen der Überwachung ausweichen können.“

In Urteilen die vor Geltung der DSGVO ergangen sind wurde vielfach entschieden, dass eine Überwachung nur dann erfolgen kann, wenn die Überwachung zur Abwehr von schwerwie-

genden Beeinträchtigungen erforderlich und eine drohende Rechtsverletzung nicht anderweitig zu verhindern ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 01.12.2019, Az. C-708/18 folgendes vertreten:

„Es kann jedoch bei der Beurteilung aller Umstände des jeweiligen Falles nicht zwingend verlangt werden, dass die Sicherheit des Eigentums und der Personen zuvor beeinträchtigt wurde. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens scheint die Voraussetzung des Vorliegens eines entstandenen und vorhandenen Interesses jedenfalls erfüllt zu sein, da das vorliegende Gericht darauf hinweist, dass vor der Anbringung des Videoüberwachungssystems Diebstähle, Einbrüche und Vandalismus vorgekommen seien, obwohl am Gebäudeeingang ein Sicherheitssystem mit Gegensprechanlage und Magnetkarte installiert gewesen sei.“

Der EuGH kommt hierbei den Vermietern in der Weise entgegen, dass für eine Überwachung zumindest nicht zwingend bereits eine Rechtsgutverletzung stattgefunden haben muss.

Dennoch kann nicht pauschal gesagt werden, ob eine Überwachung rechtmäßig wäre oder nicht.

Es ist zwingend notwendig vor Installation einer Überwachungsanlage eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen.

Folgende Aspekte sprechen **gegen** den Einsatz einer Überwachung

- Es erfolgt eine rundum Überwachung für 24 Stunden / 7 Tage die Woche;
- Es werden sensible Räume wie Toiletten gefilmt;
- Tagesabläufe und Verhaltensweisen können überwacht werden;
- Mieter haben keine Möglichkeit, sich der Videoüberwachung in zumutbarer Weise zu entziehen;
- Es werden überwiegend Kinder gefilmt (z.B. auf Spielplätzen);
- Mildere Mittel wurden noch nicht getestet (z.B. effektivere Schlösser, Concierge, Bestreifung mit Sicherheitspersonal);
- Das eigentliche Ziel wird nicht erreicht;
- Die Kamera weist viele unnötige Features, die auch nicht deaktiviert werden können (Schwenken, Audio, Zoom);

Es gibt allerdings auch Kriterien die **für** eine Überwachung sprechen:

- Es bestehen nicht nur Gefahren für das Eigentum des Vermieters, sondern auch für Rechte und Freiheiten der Mieter;
- Der Aufnahmezeitraum ist sehr stark begrenzt (z. B. nur Nachtstunden am Wochenende);
- Die Videoaufzeichnungen werden nur sehr kurz oder gar nicht gespeichert;
- Die eingesetzten Alternativen waren bislang wirkungslos;

- Es werden nur wenige, statische Kameras ohne Schwenk-, Audio- und Zoomfunktion eingesetzt;
- Nicht benötigte Bereiche werden verpixelt;
- Es werden keine Personen erkennbar gefilmt (z.B. Einsatz von Baukamera außerhalb der Arbeitszeiten).

Eine Einzelfallentscheidung wird immer nötig sein.

Sofern eine umfassende Interessenabwägung die Zulässigkeit der Überwachung ergibt ergeben sich jedoch viele Folgeprobleme. Unter anderem mögliche Auftragsverarbeitungsvereinbarungen, Datenschutzfolgenabschätzungen, Information der Betroffenen, etc.

Problem: Attrappen

Vermieter könnten bei dieser umfassenden Problematik auf die Idee kommen lediglich Kamera-Attrappen aufzustellen. Allerdings ist auch dies nicht ohne Probleme möglich. Das Aufstellen von Attrappen erregt bei den Betroffenen einen ähnlichen Überwachungsdruck wie auch eine aktive Überwachungsanlage (so auch das Landgericht Berlin, Urteil vom 28.10.2015, Az. 67 S 82/15).

Aufgrund der umfassenden Problematik von Videoüberwachung bzw. Attrappen in Miet- und Wohnhäusern sollten Betroffene in jedem Fall frühzeitig mit einem Datenschutzbeauftragten Rücksprache halten.

Die Meldung einer unrechtmäßigen Videoüberwachung, beispielsweise durch einen Mieter bei der Aufsichtsbehörde, kann erhebliche finanzielle Konsequenzen haben.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH

Sutthäuser Straße 285
49080 Osnabrück

Geschäftsführer

Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300

Frank W. Stroot

HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296

Telefax 0541/60079297

datenschutz@saphirit.de



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter
<https://www.saphirit.de/datenschutz.html>